

Amtlicher Teil

Nr. 774 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung 3 beim Baubezirksamt Lienz

Nr. 775 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 776 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 777 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 778 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle des Alleingeschäftsführers/der Alleingeschäftsführerin bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H.

Nr. 779 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19. August 2013 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen des Bezirkes Reutte

Nr. 780 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19. August 2013 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Neuen Mittelschulen des Bezirkes Reutte

Nr. 781 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 26. August 2013 über den Erlass eines Bezirkskatastrophenschutzplanes für den Bezirk Reutte

Nr. 782 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 27. August 2013 über die Änderung des Schulsprengels für die öffentliche Volksschule Breitenbach aufgrund der Auffassung der Volksschule Haus

Nr. 783 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 27. August 2013 über die Änderung des Schulsprengels für die öffentliche Volksschule Brandenburg aufgrund der Auffassung der Volksschule Aschau

Nr. 784 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 785 Kundmachung des Förderprogramms zur Qualitätssteigerung der bäuerlichen Tourismuswirtschaft 2013

Nr. 786 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und der wasserrechtlichen Überprüfung der Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith

Nr. 787 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und Überprüfung der Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith

Nr. 788 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und Überprüfung der Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith

Nr. 789 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage Kundl

Nr. 790 Offenes Verfahren: Errichtung eines Steinschlag-schutzzaunes sowie Sicherungsmaßnahmen im Zuge der B 186 Ötztalstraße

Nr. 791 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Adaptierung der Kreuzung Bichlbach im Zuge der L 21 Berwang-Namloser Straße

Nr. 792 Offenes Verfahren: Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten sowie Sporthallenausbau für den Neubau einer Landesmusikschule und den Umbau der Hauptschule mit Neubau eines Turnsaales in Kitzbühel

Nr. 793 Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten für den Neubau des Kinderbetreuungsentrums VS Absam-Eichat

Nr. 794 Offenes Verfahren: Wand- und Bodenbeläge aus Fliesen für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 795 Offenes Verfahren: Bodenbeläge aus Epoxidharz für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 796 Verhandlungsverfahren: Sanierung des Sportplatzes Kematen inkl. Neuerrichtung eines Funccourts für die Gemeinde Kematen in Tirol

Nr. 774 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/94

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung 3

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Lienz, Fachbereich Wasserwirtschaft, ist mit Wirksamkeit 1. Oktober 2013 eine Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fachbearbeitung 3 zu besetzen. Das Beschäftigungsmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienort ist Lienz. Das Mindestentgelt beträgt € 2.566,80.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die Projektierung von Hochwasserschutzprojekten und Instandhaltungsprogrammen,

- die Vorbereitung von Ausschreibungen samt Massenermittlungen,
- die Bauleitung und Bauaufsicht im Bereich des Schutzwasserbaues sowie die Projektabrechnung,
- das Erstellen von Gutachten im Schutzwasserbau im Rahmen von Behördenverfahren.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- erfolgreich abgelegte Reifeprüfung einer einschlägigen Höheren Technischen Lehranstalt oder Abschluss einer einschlägigen Fachhochschule,
- EDV-Kenntnisse im Bereich Auto-CAD und MS-Office,
- selbstständige, ergebnisorientierte Arbeitsweise, lösungsorientiertes Denken,

- Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick,
- Führerschein B.

Wünschenswert sind weiters:

- Kenntnisse im Vermessungswesen,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Vergabewesen.

Bewerbungen sind bis spätestens 27. September 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der Geschäftszahl OrgP-70-2013/94 einzubringen.

Für allfällige Fragen steht Dipl.-Ing. Walter Hopfgartner unter der Tel.-Nr. 0512/508-4901 zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 28. August 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 775 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Radiodiagnostik gelangt frühestens ab 1. Oktober 2013, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: abgeschlossene Facharztausbildung, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der stereotaktisch geführten Radiofrequenzablation, der Schnittbilddiagnostik und der Sonographie.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.956,-. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. September 2013 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001124; **Vakanz:** 30006336.
Innsbruck, 28. August 2013

Nr. 776 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

**Besetzung einer Stelle
als Klinischer Psychologe/
Klinische Psychologin (50%)**

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie, Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapeutische Ambulanz, gelangt ab sofort, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% (20 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Psychologiestudium,
- Eintragung als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin (seit mindestens fünf Jahren),
- Vorerfahrungen in der Behandlung psychiatrischer Erkrankungen und im Arbeiten mit therapeutischen Gruppen.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.589,30 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. September 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1125 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001125; **Vakanz:** 30006328.
Innsbruck, 29. August 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 777 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

**Besetzung einer Stelle
als Ausbildungsarzt/-ärztin**

An der Universitätsklinik für Pädiatrie I (Nephrologie, Infektiologie, Endokrinologie, Diabetologie, Rheumatologie, Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen, Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie und Hepatologie) gelangt ab 1. Dezember 2013, befristet bis 30. November 2015, eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Humanmedizin,
- klinische Erfahrung in der Kinderheilkunde,
- Interesse an einem der oben angeführten Spezialbereiche,
- Freude an interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- strukturierte und effiziente Arbeitsweise,
- gute Kommunikationsfähigkeit,
- Teamfähigkeit.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 49.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 25. September 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1126 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001126; **Vakanz:** 30013796.
Innsbruck, 29. August 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 778 • Tiroler Flughafengesellschaft mbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle des Alleingeschäftsführers/der Alleingeschäftsführerin

Im Zuge der Pensionierung des langjährigen Geschäftsführers der Tiroler Flughafengesellschaft m. b. H. gelangt die Position des Alleingeschäftsführers/der Alleingeschäftsführerin (Vollzeit) am Standort Tirol gemäß Bundesstellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, i. d. g. F., zur Besetzung.

Nähere Informationen zur Ausschreibung im Internet unter <http://www.catro.com>

Innsbruck, 29. August 2013

Nr. 779 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • Ic-Ld-146/9-13

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19. August 2013 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen des Bezirkes Reutte

Aufgrund des § 69 in Verbindung mit den §§ 25 bis 28 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an den Polytechnischen Schulen beteiligten Gebietskörperschaften sowie des Bezirksschulrates Reutte verordnet:

§ 1

Für die öffentlichen Polytechnischen Schulen des Bezirkes Reutte werden folgende Schulsprengel festgesetzt:

Polytechnische Schule Reutte: die Gemeindegebiete von Reutte, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang, Ehenbichl, Ehrwald, Grän, Heiterwang, Höfen, Jungholz, Lechaschau, Lermoos, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pflach, Pinswang, Schattwald, Tannheim, Vils, Wängle, Weißenbach am Lech und Zöblen.

Polytechnische Schule Lechtal (der Neuen Mittelschule Lechtal angeschlossene Klasse/n): die Gemeindegebiete von Elbigenalp, Bach, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Pfafflar, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 28. Juli 1997, GZl. Ic-21/4-97, über die Festsetzung der Schulsprengel für die Polytechnischen Schulen des Bezirkes Reutte außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau: Mag. Konrad Geisler

Nr. 780 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • Ic-Ld-14/12-13

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19. August 2013 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Neuen Mittelschulen des Bezirkes Reutte

Aufgrund der §§ 41 bis 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an den öffentlichen Neuen Mittelschulen beteiligten Gebietskörperschaften sowie des Bezirksschulrates Reutte verordnet:

§ 1

Für die öffentlichen Neuen Mittelschulen des Bezirkes Reutte werden folgende Schulsprengel festgesetzt:

Neue Mittelschule Ehrwald:

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Ehrwald, Biberwier und Lermoos;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt.

Neue Mittelschule Lechtal:

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Elbigenalp, Bach, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Pfafflar, Stanzach, Steeg (ohne die Gebietsteile Gehren und Lechleiten) und Vorderhornbach;
- b) Berechtigungssprengel: die Gebietsteile Gehren und Lechleiten der Gemeinde Steeg.

Neue Mittel- und Sportmittelschule Königsweg und Neue Mittelschule Untermarkt, Reutte:

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Reutte, Berwang, Bichlbach, Breitenwang, Ehenbichl, Heiterwang, Höfen, Lechaschau, Namlos, Pflach, Wängle und Weißenbach am Lech (ohne den Gebietsteil Gaicht);
- b) Berechtigungssprengel: entfällt.

Neue Mittelschule Tannheimer Tal:

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Tannheim, Grän, Nesselwängle, Schattwald und Zöblen, der Gebietsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach am Lech;
- b) Berechtigungssprengel: das Gemeindegebiet von Jungholz.

Neue Mittelschule Vils:

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Vils, Musau und Pinswang;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 7. Juni 2005, GZl. Ic-Ld-14/10-05, über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Hauptschulen des Bezirkes Reutte außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau: Mag. Konrad Geisler

Nr. 781 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • If-52021/4

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 26. August 2013 über den Erlass eines Bezirks- katastrophenschutzplanes für den Bezirk Reutte

Gemäß § 8 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, i. d. g. F., und § 6 der Katastrophenschutzplanverordnung, LGBl. Nr. 15/2007, wird zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von gemeinde-

überschreitenden Katastrophen im Bezirk Reutte hinsichtlich eines Bezirks-Katastrophenschutzplanes Folgendes verordnet:

§ 1

Nach Anhörung der Bezirkseinsatzleitung Reutte werden die Inhalte aller Gemeindegatsstrophenschutzpläne des Bezirkes und der von der Bezirkshauptmannschaft Reutte erstellte eigene Alarmierungs- und Einsatzplan als wesentliche Bestandteile des Bezirkskatastrophenschutzplanes verordnet.

§ 2

Die Gemeindegatsstrophenschutzpläne enthalten eine Geographisch-Technische Beschreibung, die Gefahrenlagen sowie eine Bestandsaufnahme. Diese Inhalte werden von den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt und durch diese auf dem aktuellen Stand gehalten.

§ 3

Der eigene Alarmierungs- und Einsatzplan der Bezirkshauptmannschaft Reutte beinhaltet unter anderem die Geschäftsordnung der Bezirkseinsatzleitung, eine Auflistung mit den Erreichbarkeiten aller Mitglieder der Bezirkseinsatzleitung und sonstiger Funktionäre sowie eine Auflistung möglicher Katastropheneignisse samt Bearbeitungs- und Informationsmöglichkeiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau: Mag. Konrad Geisler

Nr. 782 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • Ic-61/113-2013

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 27. August 2013 über die Änderung des Schulsprengels für die öffentliche Volksschule Breitenbach aufgrund der Auflassung der Volksschule Haus

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates Kufstein verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Volksschule Breitenbach wird der Schulsprengel wie folgt geändert: Der Schulsprengel der Volksschule Breitenbach umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Breitenbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, Zahl Ic-61/113 vom 5. Juli 1990, betreffend den Schulsprengel der Volksschulen Breitenbach und Haus außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Haberl

Nr. 783 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • Ic-61/113-2013

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 27. August 2013 über die Änderung des Schulsprengels für die öffentliche Volksschule Brandenburg aufgrund der Auflassung der Volksschule Aschau

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates Kufstein verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Volksschule Brandenburg wird der Schulsprengel wie folgt geändert: Der Schulsprengel der Volksschule Brandenburg umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Brandenburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, Zahl Ic-61/113 vom 5. Juli 1990, betreffend den Schulsprengel der Volksschulen Brandenburg und Aschau außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Haberl

Nr. 784 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/625-2013

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Das Mädchen Wadjda“ (97 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Planes“ (92 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Wir sind die Millers“ (109 Minuten).

Innsbruck, 26. August 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 785 • Amt der Tiroler Landesregierung • Landeskulturfonds

KUNDMACHUNG

der Richtlinien für das Förderprogramm zur Qualitätssteigerung der bäuerlichen Tourismuswirtschaft 2013

(Beschluss der Landesregierung vom 15. August 2013)

1. Förderungszweck und -grundlage:

Für einen erheblichen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe in Tirol stellt der Zu- und Nebenerwerb ein wesentliches wirtschaftliches Standbein zur Absicherung ihrer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe dar. Insbesondere der bäuerliche Tourismus und die Vermietungstätigkeit ist mit der bäuerlichen Arbeit in der Ausprägung des kleinstrukturierten Familienbetriebes im Tourismusland Tirol eine arbeitswirtschaftlich und standortgemäß sinnvolle Form der Einkommensabsicherung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte und zur Steigerung der landwirtschaftsnahen Wertschöpfung wird ein Förderprogramm des Landeskulturfonds zur Qualitätssteigerung der bäuerlichen Tourismuswirtschaft vorgelegt.

2. Förderungswerber:

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Zuerwerb im Bereich der bäuerlichen Tourismuswirtschaft tätig sind. Förderbar sind nur Betriebe, die maximal fünf Doppelzimmer oder drei Ferienwohnungen (à vier Betten) vermieten.

Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Niederlassung in Tirol, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4. Art und Ausmaß der Förderung:

Darlehen des Landeskulturfonds mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren.

Die Förderung des Darlehensnehmers erfolgt in Form eines Zinsenzuschusses.

Der Zinsenzuschuss beträgt 50% zum Bruttozinssatz.

Der Bruttozinssatz berechnet sich aus der Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt) laut Tabelle 3.2 des statistischen Monatsheftes der österreichischen Nationalbank +0,5% Zuschlag inkl. Spesen.

Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarktrendite, auf 0,125% auf- oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinsanpassung per 1. Jänner ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinsanpassung per 1. Juli das 1. Quartal des laufenden Jahres maßgebend.

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen verliert bei Nichtausnutzung eines genehmigten Kredites nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

Seitens des Landeskulturfonds ist im Zuge der Darlehensvergabe auf eine ausreichende Sicherstellung der Darlehenssumme zu achten.

Die Inanspruchnahme einer anderweitigen Förderung für die vom Landeskulturfonds finanzierte Investition ist nicht zulässig.

5. Spezielle Förderungsvoraussetzungen:

Beim vorliegenden Förderprogramm für die bäuerliche Tourismuswirtschaft handelt es sich um ein „Qualitätssteigerungsprogramm“. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines zinsgestützten Darlehens des Landeskulturfonds ist der Nachweis oder – im Zuge der investiven Maßnahme – das Erreichen einer qualitätsorientierten Vermietungstätigkeit, die beispielsweise durch die Mitgliedschaft im „Verein Urlaub am Bauernhof“ (hierfür ist die Einhaltung von Mindestqualitätsstandards Voraussetzung) oder einem ähnlich geeigneten Nachweis erbracht werden muss.

Um eine zeitgemäße Vermarktung des touristischen Angebots sicherzustellen, muss der bäuerliche Vermietungsbetrieb nach Abschluss des Investitionsvorhabens online buchbar sein.

6. Förderungsvolumen:

Die maximale Darlehensobergrenze beträgt 70% der anrechenbaren Nettokosten, wobei eine maximale Förderungsintensität von 50% (Barwertäquivalent) nicht überschritten werden darf. Die maximal ausnutzbare Darlehenssumme beträgt € 120.000,-, die Mindestdarlehenssumme muss € 15.000,- erreichen. Das Investitionsvorhaben muss im Zuge der Darlehensbeantragung in Form einer Projektbeschreibung und eines Kostennachweises auf Angebots- (Umbauten) bzw. Pauschalkostenbasis (Neubauten) dokumentiert werden. Pro Gästebett liegt die maximale Darlehenssumme bei € 10.000,-, Frühstücks- und Aufenthaltsräume sind mit € 20.000,- plafoniert. Bei Ferienwohnungen mit mehr als sechs Betten ist der Darlehensbetrag mit € 60.000,- begrenzt. Für Angebots-

erweiterungen/Spezialisierungen gelten 70% der Nettokosten als Darlehensobergrenze.

7. Förderungsgegenstände:

a) Investitionen im Bereich Sanitärkomfort für bestehende Fremdenzimmer und Ferienwohnungen (Einbau von WC's und Duschen),

b) Investitionen im Bereich Umbau bestehender Privatzimmer in Ferienwohnungen,

c) Investitionen im Bereich Frühstücks- und Aufenthaltsräume,

d) Sonstige bauliche Qualitätsverbesserungsmaßnahmen, die einer Angebotserweiterung oder Spezialisierung der bäuerlichen Vermietungstätigkeit dienen (Wellnessangebote, Behindertentauglichkeit, Kinderurlaub/-betreuung u. ä.).

Auch Einsteiger in die bäuerliche Tourismuswirtschaft können im Fall des Ausbaus von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen in den Genuss zinsgestützter Darlehen kommen, sofern das geforderte Qualitäts-Mindestniveau mit den Investitionen erreicht wird.

8. Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt über die Bausprechtag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, in den einzelnen Bezirken, wobei zum Antrag (4-seitiges Formblatt des Landeskulturfonds) folgende Beilagen erforderlich sind:

- Kostennachweis auf Angebots- bzw. Pauschalkostenbasis,
- Nächtigungsnachweis/Zimmernachweis,
- Feuerversicherungspolizze(n) bzw. Deckungsbrief(e),
- Grundbuchsauszug (gesamter Liegenschaftsbesitz),
- Baubescheid/Bescheid der Bauanzeige,
- Einreichplan/Umbauplan,
- Verpflichtungserklärung (Ausschluss Doppelförderung),
- Nachweis „Qualitätstourismus“,
- bei bestehenden Bankverpflichtungen: Kreditbestätigungen,
- bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsführers: Lohnzettel für das abgelaufene Lohnjahr,
- im Fall einer laufenden Hofübergabe: Übergabevertrag.

9. Allgemeine Bestimmungen:

Seitens des Förderungswerbers besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landeskulturfonds.

Die Förderungsvoraussetzungen sind während der gesamten Darlehenslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Überprüfung derselben behält sich der Landeskulturfonds vor. Im Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt eine Fälligestellung des Darlehens bzw. eine Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Zinsenzuschüsse.

Sonstige Förderungsvoraussetzungen wie jene hinsichtlich des höchstzulässigen landwirtschaftlichen Einkommens oder des höchstzulässigen außerlandwirtschaftlichen Einkommens sowie Richtlinieneinschränkungen, Rückzahlungen und Einbehalt der Darlehen, zusätzlicher Bedingungen, Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz, Gleichbehandlungsgesetz, Zession, Publikation, Subjektives Recht und Gerichtsstand gelten analog den Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite.

10. Übergangsbestimmung:

Jene Darlehensanträge, die vom 1. Jänner 2012 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie vom Kuratorium des Landeskulturfonds genehmigt worden sind, können im Rahmen dieser Richtlinie behandelt werden und ist bei diesen Darlehen – Richtlinienkonformität vorausgesetzt – der bis dato nicht geförderte Zinssatz auf den Zinssatz gemäß dieser Richtlinie anzupassen.

Innsbruck, 29. August 2013

Nr. 786 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.112/66

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen
Bewilligung und der wasserrechtlichen Überprüfung
der Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith**

Die Gemeinde Nassereith betreibt die unter der Postzahl 2/864 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Imst eingetragene Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Landeshauptmann von Tirol hat mit Bescheid vom 10. März 2010, Zl. IIIa1-W-30.112/49, der Gemeinde Nasse-reith, vertreten durch Bürgermeister Reinhold Falbesoner, Sachsengasse 81a, 6465 Nassereith, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung, den Betrieb und den Bestand der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Ge-meinde Nassereith, BA 13, im Bereich Rossweg unter Vor-schreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 30. Jänner 2013, eingelangt am 4. Fe-bruar 2013, hat die Gemeinde Nassereith, vertreten durch Bür-germeister Reinhold Falbesoner, Sachsengasse 81a, 6465 Nassereith, beim Landeshauptmann von Tirol um die wasser-rechtliche Überprüfung für die ausgeführte Erweiterung der Ab-wasserbeseitigungsanlage, BA 13, Rossweg, unter Vorlage von Projektsunterlagen „ABA Nassereith BA 13, Rossweg“, er-stellt von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 27, 121 und 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zu-letzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Ver-handlung am

**Dienstag, den 10. September 2013,
mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 9.30 Uhr,
im Gemeindeamt der Gemeinde 6465 Nassereith**
statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Partei-envertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
 - wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haus-haltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisa-tionen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zwei-fel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
 - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – ab-gesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde be-kannten Beteiligten am Verfahren,

- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Ein-wendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Be-hörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbrin-gen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder un-abwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwen-dungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein min-derer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Er-hebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine län-gere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unab-wendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Durch den gegenständlichen Bauabschnitt 13 der Abwas-serbeseitigungsanlage Nassereith, wird das Siedlungsgebiet nördlich des Strangbaches am so genannten „Rossweg“ ab-wassertechnisch erschlossen.

Zur Ableitung gelangen die hier anfallenden häuslichen Ab-wässer. Das Niederschlagswasser wird von den jeweiligen Grundstückseigentümern örtlich zur Versickerung gebracht.

Im Zuge der Bauausführung wurde der Hauptstrang S1 um drei Schachthaltungen verlängert. Die Seitenstränge S1.1, S1.6 und S1.7 wurden nicht ausgeführt. Ansonsten entspricht die Anlage im Wesentlichen dem wasserrechtlich bewilligten Projekt.

Im Einzelnen stellen sich die ausgeführten Baumaßnahmen gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wie folgt dar:

- Der Hauptstrang S1 wurde um drei Schachthaltungen ver-längert.

Gesamtlänge laut Projekt 425 lfm, Gesamtlänge laut Aus-führung 486 lfm.

- Der Seitenstrang S1.1 wurde nicht ausgeführt.
- Der Seitenstrang S1.2 entspricht dem Projekt.
- Der Seitenstrang S1.3 wurde um 1 m verkürzt.

Gesamtlänge laut Projekt 28 lfm, Gesamtlänge laut Aus-führung 27 lfm.

- Der Seitenstrang S1.4 entspricht dem Projekt
- Der Seitenstrang S1.5 wurde um 3 m verkürzt.

Gesamtlänge laut Projekt 19 lfm, Gesamtlänge laut Aus-führung 16 lfm.

- Der Seitenstrang S1.6 wurde nicht ausgeführt.
- Der Seitenstrang S1.7 wurde nicht ausgeführt.

Zur Verlegung gelangten PVC SN 8 Rohre, DN 200 mm in einer Gesamtlänge von 589 lfm.

Berührte Grundstücke im GB 80008 Nasse-reith: Von der Anlage sind nachfolgende Grundstücke be-troffen: 280/2, 280/3, 3018, 678/2, 773/1, 773/2, 775, 776/1, 776/2, 781/1, 781/3, 781/5, 781/6, 781/7, 785/1, 785/13, 785/17, 785/19, 785/3, 785/4, 785/17, 787/1, 788 und 789/2.

Von der Anlage zusätzlich berührte Grund-stücke: 781/11, 781/13 und 781/9.

Von der Anlage nicht mehr berührte Grund-stücke: 776/3, 773/4, 785/10 und 785/15.

Eine genaue Beschreibung des ausgeführten Vorhabens kann aus dem Kollaudierungsoperat „ABA Nassereith BA 13 –

Rossweg“, erstellt von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Nassereith bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 23. August 2013

Für den Landeshauptmann: *MMag. Holzinger*

Nr. 787 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.112/67

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der nachträglichen wasser-
rechtlichen Bewilligung und Überprüfung
der Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith**

Der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung haben mit Bescheid vom 2. Oktober 2006, Zl. IIIa1-W-30.112/28, der Gemeinde Nassereith, vertreten durch Bürgermeister Reinhold Falbesoner, Sachsengasse 81a, 6465 Nassereith, die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage – Erweiterung Raststätte Fernstein – nach Maßgabe der eingereichten und signierten Planunterlagen „ABA Nassereith Raststätte Fernstein“, erstellt von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Im Spruchteil B hat der Landeshauptmann von Tirol der Gemeinde Nassereith die forstrechtliche Bewilligung für eine dauernde Rodung im Ausmaß von 263 m² sowie für eine befristete Rodung im Ausmaß von 264 m² auf den Grundstücken Nr. 2923, 2645/1, 2645/4 und 2669, alle GB 80008 Nassereith, nach Maßgabe der eingereichten und signierten Planunterlagen, verfasst von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, erteilt.

Mit Schreiben vom 12. März 2012, bei der ha. Behörde eingelangt am 29. Mai 2012, hat die Gemeinde Nassereith die Fertigstellung der mit dem zuvor zitierten Bescheid bewilligten Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nassereith mitgeteilt und um die wasserrechtliche Überprüfung der Anlage angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 121 und 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 10. September 2013,
mit dem Zusammentritt
der Verhandlungsteilnehmer um 11 Uhr,
im Gemeindeamt der Gemeinde 6465 Nassereith
statt.**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
 - wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
 - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
 - durch Anschlag in der Gemeinde und
 - durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Im Zuge der Neuerrichtung der Raststätte Fernstein war es notwendig, den bestehenden Abwasserkanal Fernstein, über welchen die im „Hotel Fernstein“ anfallenden Abwässer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith zugeführt werden, ausgehend vom Knotenpunkt SB in etwa östliche Richtung, um 82 lfm zu verlängern.

Das gesamte Bauvorhaben wurde bis auf geringfügige Horizontalabweichungen im Wesentlichen bescheid- und projektsgemäß ausgeführt. Durch diese Abweichungen werden die Gste. Nr. 2923 und 2645/4, beide GB 80008 Nassereith, zusätzlich berührt.

Durch die ausgeführte Anlage werden folgende im GB 80008 Nassereith eingetragenen Grundstücke berührt: 2645/1, 2645/2 und 2669.

Von der Anlage zusätzlich berührte Grundstücke im GB 80008 Nassereith: 2923 und 2645/4.

Eine genaue Beschreibung des ausgeführten Vorhabens kann aus dem Kollaudierungssoperat „ABA Nassereith Raststätte Fernstein“, erstellt von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Nassereith bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 23. August 2013

Für den Landeshauptmann: *MMag. Holzinger*

Nr. 788 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.112/68

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge der nachträglichen wasser-
rechtlichen Bewilligung und Überprüfung
der Abwasserbeseitigungsanlage Nassereith**

Der Landeshauptmann von Tirol hat mit Bescheid vom 30. November 1993, Zl. IIIa1-6365/53, der Gemeinde Nassereith die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nassereith im Bereich Mühlofen nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen „Ortskanal Mühlofen“, vom 29. Jänner 1993, erstellt von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schreiben vom 12. März 2012, bei der ha. Behörde eingelangt am 29. Mai 2012, hat die Gemeinde Nassereith die Fertigstellung der mit dem zuvor zitierten Bescheid bewilligten Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nassereith im Bereich Mühlofen mitgeteilt und um die wasserrechtliche Überprüfung der Anlage angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 121 und 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 10. September 2013,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 13.30 Uhr,

im Gemeindeamt der Gemeinde 6465 Nassereith

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Durch den gegenständlichen BA 03 werden die Abwässer des Ortsteiles „Mühlofen“, welcher sich am südlichen Ortseingang von Nassereith orographisch rechtsufrig des Briglbaches befindet, über die neu errichtete Kanalisation dem Regionalkanal Gurgltal zugeführt.

Gegenüber dem wasserrechtlich bewilligten Projekt wurde die ausgeführte Anlage um vier Schachthaltungen von S 5 bis S 10 insgesamt 83 lfm verlängert.

Die Ausführung der Kanalisationsanlage „Mühlofen“ erfolgte mittels Steinzeugrohren DN 200 in einer Gesamtlänge von 265 lfm.

Von der Anlage berührtes Grundstück im GB 80008 Nassereith: 2989.

Von der Anlage zusätzlich berührte Grundstücke im GB 80008 Nassereith: 3010, 2988, 3009, 687/1, .136, .137/2, .137/1 und 3014.

Von der Anlage nicht mehr berührte Grundstücke im GB 8008 Nassereith: 2978, 2986, 680/1, 2932/2, 683 und 2868.

Eine genaue Beschreibung des ausgeführten Vorhabens kann aus dem Kollaudierungsoperat „ABA Nassereith – Erweiterung Ortskanal Mühlofen BA 03“, erstellt von Dipl.-Ing. Theodor Erich Friedle, Lutterottstraße 10, 6460 Imst, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Nassereith bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 23. August 2013

Für den Landeshauptmann: *MMag. Holzinger*

Nr. 789 • Amt der Tiroler Landesregierung •
IIIa1-W-5212/39 und IIIa1-30.220/29

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungs-
verfahrens betreffend die Wasserversorgungs-
und die Abwasserbeseitigungsanlage Kundl**

Die Marktgemeinde Kundl betreibt die im Wasserbuch unter der Postzahl 5/458 für den Verwaltungsbezirk Kufstein eingetragene Wasserversorgungsanlage und die im Wasserbuch unter der Postzahl 5/965 für den Verwaltungsbezirk Kufstein eingetragene Abwasserbeseitigungsanlage.

Mit Schriftsatz vom 16. Mai 2013, eingelangt am 23. Mai 2013, hat die Marktgemeinde Kundl, vertreten durch Baumeister Daniel Sporer, Dorfstraße 11, 6250 Kundl, für das Vorha-

ben „ABA und WVA Kundl – Erschließung Schmelzer- und Schießstandweg“, vom 14. Mai 2013, Projekt Nr. 891-13, erstellt vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Peter Pollhammer, 6323 Bad Häring, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kundl – Erschließung Schmelzer- und Schießstandweg – angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 111, 112 und 99 Abs. 1 lit. c und e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 17. September 2013,
mit dem Zusammentritt
der Verhandlungsteilnehmer um 9.30 Uhr,
im Gemeindeamt der Gemeinde 6250 Kundl**
statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Es ist geplant, die Wasserversorgungsanlage und die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kundl im Bereich Schmelzerweg und Schießstandweg zu erweitern.

1. Wasserversorgungsanlage:

Schmelzerweg:

Die geplante Wasserleitung beginnt auf dem Gst. Nr. 368/1, GB 83108 Kundl, bei der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 22. Jänner 1991, Zl. IIIa1-5202/54, wasserrechtlich überprüften Versorgungsleitung. Beim Anschlusspunkt wird ein neuer Wasserleitungsschacht SC2470 errichtet. Die Leitung verläuft zunächst ca. 79 m nach Südwesten und danach ca. 100 m nach Nordwesten bis zum neuen Wasserleitungsschacht SC2490. Anschließend führt die Leitung ca. 56 m in südwestliche Richtung und schließt auf dem Gst. Nr. 442/3, GB 83108 Kundl, wieder an die bestehende Wasserleitung an. Vom neuen Wasserleitungsschacht SC2490 wird ein ca. 40 m langer Stichstrang in westliche Richtung bis zum Gst. Nr. 1387/12, GB 83108 Kundl, errichtet.

Die geplante Wasserleitung hat eine Länge von 238 m und wird aus GGG-Rohren, DN 100, hergestellt. Zur Löschwasserversorgung sind zwei Hydranten vorgesehen.

Schießstandweg:

Bei der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 22. Jänner 1991, Zl. IIIa1-5202/54, wasserrechtlich überprüften Wasserleitung DN 200, erfolgt der Anschluss einer neuen Leitung DN 125, beim neuen Wasserleitungsschacht SC1060. Ausgehend von diesem Schacht führt die neue Leitung ca. 64 m nach Südosten und schließt auf dem Gst. Nr. 207/1, GB 83108 Kundl, an die bestehende Wasserleitung DN 125, an.

Von der neuen Leitung DN 125 verläuft die Versorgungsleitung DN 80 ausgehend von Schacht SC1060-1 entlang der Erschließungsstraße in nordöstliche Richtung. Sie schließt nach ca. 161 m wieder an die bestehende Leitung DN 80, auf dem Gst. Nr. 1311/2, GB 83108 Kundl, an. Beim Wasserleitungsschacht SC1060-4 wird eine ca. 29 m lange Stichleitung nach Südosten eingebaut.

Die geplanten Wasserleitungen aus GGG-Rohren DN 80, haben eine Länge von ca. 190 m und die Leitungen aus GGG-Rohren DN 125 eine Länge von ca. 64 m. Zur Löschwasserversorgung ist ein Hydrant vorgesehen.

2. Abwasserbeseitigungsanlage:

Schmelzerweg:

Der Schmutzwasserkanal beginnt bei Schacht VIII000290 der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11. August 1992, Zl. IIIa1-4335/51, wasserrechtlich bewilligten ABA Kundl – Erweiterung Kundl-Nord. Er verläuft entlang der Erschließungsstraße nach Südosten und endet bei Schacht VIII000293.

Der geplante Kanal hat eine Länge von ca. 82 m und wird aus PP-Rohren DN 200 hergestellt.

Schießstandweg:

Das zukünftige Siedlungsgebiet wird durch zwei zusätzliche Seitenstränge erschlossen. Ein Seitenstrang wird bei Schacht 7053.a des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11. Dezember 1996, Zl. IIIa1-7576/128, wasserrechtlich überprüften Verbandskanal Wildschönau-West des AV Wörgl, Kirchbichl u. U. angeschlossen. Er verläuft zuerst nach Osten bis Schacht 7053.a1 und anschließend nach Südosten bis Schacht 7053.a2. Der Kanal ist ca. 36 m lang und wird aus PP-Rohren DN 150 hergestellt.

Bei Schacht 7055 zweigt ein weiterer Seitenstrang nach Nordwesten ab. Dieser Strang ist 7 m lang und wird ebenfalls aus PP-Rohren DN 150 hergestellt.

3. Oberflächenentwässerung:

Die anfallenden Oberflächenwässer der beiden Erschließungsstraßen werden über jeweils fünf begrünte Sickermulden in den Untergrund abgeleitet. Das Oberflächenwasser gelangt dabei im freien Gefälle in die dafür vorgesehenen Mulden, wobei die Wasserführung teilweise mit Hilfe von Asphaltwulsten, Abgrenzungsmauern oder schräg verlegten Leistensteinen erfolgt.

Schmelzerweg:

Die Sickermulde 1 hat eine Versickerungsfläche von 41,3 m² und eine Muldentiefe von 26 cm. Die Sickermulde 2 weist eine Versickerungsfläche von 50,4 m² und eine Muldentiefe von 30 cm auf. Die Sickermulde 3 wird mit einer Versickerungsfläche von 25,8 m² und einer Muldentiefe von 20 cm ausgeführt. Bei der Sickermulde 4 beträgt die Versickerungsfläche 10,9 m² und die Muldentiefe 20 cm. Die Sickermulde 5 hat eine Versickerungsfläche von 36,9 m² und eine Muldentiefe von 20 cm.

Es werden 36,9 l/s Niederschlagswasser bezogen auf eine Regenspende von 268,9 l/s*ha versickert.

Schießstandweg:

Die Sickermulde 1 hat eine Versickerungsfläche von 31 m² und eine Muldentiefe von 25 cm. Die Sickermulde 2 weist eine Versickerungsfläche von 38,6 m² und eine Muldentiefe von 30 cm auf. Die Sickermulde 3 wird mit einer Versickerungsfläche von 21,7 m² und einer Muldentiefe von 20 cm ausgeführt. Bei der Sickermulde 4 beträgt die Versickerungsfläche 5,4 m² und die Muldentiefe 23 cm. Die Sickermulde 5 hat eine Versickerungsfläche von 32,6 m² und eine Muldentiefe von 27 cm.

Das Oberflächenwasser des nicht befahrbaren Gehweges wird mittels Einlaufschächten gesammelt und in einen Sickerschacht eingeleitet. Der Sickerschacht aus Betonfertigteilen hat einen Durchmesser von DN 1500 und eine Einstauhöhe von 1,2 m.

Es werden 33,1 l/s Niederschlagswasser bezogen auf eine Regenspende von 268,9 l/s*ha versickert.

Die gesamte zu versickernde Wassermenge aus den Erschließungsstraßen Schmelzerweg und Schießstandweg beträgt somit 70 l/s.

Von der Anlage berührte Grundstücke im GB 83108 Kundl: 368/1, 1328/1, 1387/5, 1531, 1339/1, 1379/2, 694/12, 1387, 1387/12, 1311/2, 215/9, 211/1, 1312, 211/9, 207/1 und 452/3.

Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens kann aus dem Einreichoperat „ABA und WVA Kundl, Erschließung Schmelzer- und Schießstandweg“, vom 14. Mai 2013, Projektsnummer 891-13, erstellt von Dipl.-Ing. Peter Pollhammer, 6323 Bad Häring, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 028, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kundl bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 23. August 2013

Für den Landeshauptmann: MMag. Holzinger

Nr. 790 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 186-0/7-2013

OFFENES VERFAHREN

Steinschlagschutzzaun und Sicherungsmaßnahmen im Zuge der B 186 Ötztalstraße (km 0,94 bis 1,07)

Baumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes mit einer Länge von ca. 200 lfm (Höhe = 3 m, Energieaufnahmekapazität 500 kJ) so-

wie örtliche Sicherungsmaßnahmen oberhalb der B 186 Ötztalstraße.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 27. September 2013, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 30. August 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Stigger

Nr. 791 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 21-0/7-2013

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Adaptierung der Kreuzung

Bichlbach im Zuge der L 21 Berwang-Namloser Straße (km 0,00 bis km 0,11)

Baumfang: Zur Verminderung von Konfliktmöglichkeiten während des Auffahrens auf die B 179 Fernpassstraße soll eine zweite Auffahrtsspur zur Trennung der Verkehrsströme für Links- und Rechtseinbieger im östlichen Knotenbereich der L 21 Berwang-Namloser Straße errichtet werden.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 27. September 2013, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 30. August 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 792 • Stadtgemeinde Kitzbühel

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich

Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten

Sporthallenausbau

Bauvorhaben: Neubau Landesmusikschule und Umbau Hauptschule mit Neubau Turnsaal in Kitzbühel.

Ausschreibende Stelle: Sponring Engineering, 6080 Mils, Gewerbepark 3, im Auftrag der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Kontaktperson im Verfahren: Erwin Nederegger,

E-Mail: info@sponring-engineering.at

Auftraggeber: Stadtgemeinde Kitzbühel, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel.

Ort der Leistungserbringung: 6370 Kitzbühel.

Ausführungszeitraum: Juni 2013 bis September 2014.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen stehen ab 5. September 2013 auf der Aus-

schreibungsdatenbank <http://www.digitale-ausschreibung.at> zum Download bereit.

Die Unterlagen können gegen ein Entgelt inkl. MWSt. heruntergeladen werden.

Nähere Details auf der Ausschreibungsdatenbank.

Beginn der Abholfrist: 5. September 2013, 11 Uhr.

Ende der Abholfrist: 25. September 2013, 11 Uhr.

Abgabetermin: 26. September 2013, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Stadtgemeinde Kitzbühel, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel.

Ort und Zeit der Angebotseröffnung: Stadtgemeinde Kitzbühel, Besprechungszimmer, Nebengebäude Stadtbauamt, 1. Stock, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel, 26. September 2013, ab 11 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: 26. Dezember 2013, 11 Uhr.
Kitzbühel, 29. August 2013

Nr. 793 • Gemeinde Absam

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich Schlosserarbeiten

Auftraggeber: Gemeinde Absam, Dörferstraße 32, 6067 Absam, vertreten durch Bürgermeister Arno Guggenbichler, Tel. +43/(0)5223/56489-211, Fax DW 1211, E-Mail: sekretariat@absam.at

Bauvorhaben: Neubau Kinderbetreuungszentrum VS Absam-Eichat, Daniel-Swarovski-Straße 43, 6067 Absam.

Architektur: Architekturwerkstatt din a4 ZT GmbH, Museumstraße 23, 6020 Innsbruck.

Ausschreibung/ÖBA: Knoflach Ingenieurbüro GmbH, Hauptstraße 2, 6074 Rinn.

Leistungszeitraum: September 2013 bis Juni 2014.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können ab sofort über die Internet-Seite <http://www.ausschreibung.at> bezogen werden.

Abgabeunterlagen: Abzugeben ist ein ausgepreistes Leistungsverzeichnis, rechtsverbindlich unterfertigt. Weiters sind alle geforderten Unterlagen laut Vorbemerkungen dem Angebot beizulegen.

Abgabeort: Gemeinde Absam, Dörferstraße 32, 6067 Absam, Sekretariat, 1. Stock-Süd, z. Hd. Frau Irene Plattner.

Abgabetermin: Freitag, 20. September 2013, bis 11 Uhr.

Angebotsöffnung: Freitag, 20. September 2013, anschließend ab 11 Uhr.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Zuschlagsfrist: fünf Monate ab Angebotsöffnung.
Absam, 26. August 2013

Der Bürgermeister: Arno Guggenbichler

Nr. 794 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/1436-2013

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG Wand- und Bodenbeläge aus Fliesen

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 30,-.

Schlusstermin für die Anforderung der oder Einsicht in die Unterlagen: 17. September 2013, 16 Uhr.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 24. September 2013, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 24. September 2013, 12 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 28. August 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 795 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/1440-2013

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG Bodenbeläge aus Epoxidharz

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Kosten der Unterlagen: € 29,-.

Schlusstermin für die Anforderung der oder Einsicht in die Unterlagen: 17. September 2013, 16 Uhr.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 24. September 2013, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 24. September 2013, 12.15 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 29. August 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 796 • Gemeinde Kematen in Tirol

VERHANDLUNGSVERFAHREN
im Unterschwellenbereich
Sanierung des Sportplatzes Kematen
inkl. Neuerrichtung eines Funcourts

Auftraggeber: Gemeinde Kematen i. T., Dorfplatz 1, 6175 Kematen.

Ausführungszeitraum: Oktober 2013 bis Frühjahr 2014.

Ausschreibende Stelle: Bmst. Martin Staggl, Mühlbachweg 33, 6175 Kematen.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können unter der E-Mail-Adresse office@ism-bau.at kostenlos angefordert werden.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 17. September 2013, 12 Uhr, im Gemeindeamt Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen, in einem verschlossenen Kuvert abzugeben oder per Post abzusenden, sodass sie spätestens zum Ende der Angebotsfrist bei der Gemeinde Kematen vorliegen.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Kematen, 29. August 2013

Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Rudolf Häusler

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck